

► Umsatzsteuer

Ärztliche Heilbehandlungen als begünstigte Teilleistungen einer im Übrigen nicht begünstigten Krankenhausleistung

| Das FG Schleswig-Holstein (17.5.22, 4 K 119/18, Rev. BFH: V R 10/22) hat entschieden, dass ärztliche Heilbehandlungen gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG auch dann steuerfrei sind, wenn sie im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht werden und diese Krankenhausleistungen ihrerseits nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG begünstigt sind, weil nicht alle Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind. Die Anwendung von § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG wird danach – bezogen auf die Heilbehandlung – nicht dadurch verhindert, dass der Anwendungsbereich von § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG dem Grunde nach eröffnet ist. |

Im Streitfall hatte eine in Form einer GmbH betriebene „Klinik“ Operationen im Bereich der ästhetisch-plastischen Chirurgie durchgeführt. Ihr Geschäftsführer und Alleingesellschafter war ein Arzt, der auch selbst die Operationen durchführte.

PRAXISTIPP | Das FG stellt sich damit gegen das Urteil des FG Düsseldorf (17.2.17, 1 K 1994/13 U, EFG 17, 1305). Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten steuerliche Berater die betroffenen Umsatzsteuerbescheide unbedingt offenhalten. Zu den praktischen Folgeproblematiken, falls der BFH die Entscheidung des FG bestätigt, siehe im Einzelnen Hütte, EFG 22, 1497, 1504).



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**BFH sollte dringend
für Klarheit sorgen**

► Umsatzsteuer

Massentierhaltung: Wohl keine Steuerermäßigung für an einen Ferkelproduzenten erbrachte Beratungsleistungen

| Das FG Münster (23.5.22, 5 K 714/20 U; Rev. BFH: XI R 21/22) hat aktuell entschieden, dass durch gegenüber Ferkelproduzenten erbrachte Beratungsleistungen (im Streitfall: Sauenplanführung, Trächtigkeitsberatung, Betriebszweigauswertung und Intensivberatung) nicht selbst der begünstigte Zweck des § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG erreicht wird, auch wenn die Leistungen konkret auf den Betrieb des jeweiligen Ferkelproduzenten bezogen sind. Sie unterfallen auch nicht unmittelbar der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 4 UStG). |

Im Streitfall ist das FG davon ausgegangen, auf die Verbesserung von Produktivität und Wirtschaftlichkeit gerichtete betriebsbezogene Beratungsleistungen könnten eine Tierzucht bloß mittelbar fördern. Erst der konkrete Umsetzungsakt des Landwirts bzw. des hierzu von diesem beauftragten Unternehmens könne die Tierzucht unmittelbar fördern. Daher komme der ermäßigte Steuersatz hier nicht in Betracht.

PRAXISTIPP | Die Problematik des Besprechungsfalls hat praktische Relevanz insbesondere für Betriebe, die ihren Schwerpunkt in der Massenproduktion von Jungtieren haben. Man darf gespannt sein, wie sich der BFH insbesondere zum Merkmal der „unmittelbaren Förderung“ der Tierzucht positionieren wird. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten betroffene Umsatzsteuerbescheide unbedingt offengehalten werden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Auf die Position
des BFH darf man
gespannt sein**